

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Temporäre Lockerung der Emissionsgrenzwerte bei Einzelraumfeuerungsanlagen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Emissionsgrenzwerte für Einzelraumfeuerungsanlagen temporär, mindestens bis zum Ende der Heizperiode am 30. April 2024, gelockert werden;
2. im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass alte Anlagen, die gemäß der Übergangsfristen für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach 1. BImSchV nicht nachgerüstet wurden und somit außer Betrieb sind, temporär, mindestens bis zum Ende der Heizperiode am 30. April 2024, eine Sondernutzungserlaubnis erhalten.

25.8.2022

Gögel, Dr. Hellstern, Steyer
und Fraktion

Begründung

Aufgrund steigender Gas- und Strompreise wächst bei vielen Bürgern die Sorge vor finanziellen Engpässen bei Beginn der Heizperiode. Einzelraumfeuerungsanlagen bieten eine Alternative zur Wärmeversorgung der Bevölkerung. Gemäß der Feinstaubverordnung im Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden die Emissionsgrenzwerte für Einzelraumfeuerungsanlagen verschärft und ältere Anlagen, die nicht nachgerüstet wurden bzw. nicht nachgerüstet werden konnten, außer Betrieb genommen. Um mindestens bis zum Ende der Heizperiode am 30. April 2024 eine flächendeckende Wärmeversorgung der Bevölkerung zu garantieren, fordern wir

die Landesregierung auf, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass einerseits die Emissionsgrenzwerte für Einzelraumfeuerungsanlagen bis zum Ende der Heizperiode am 30. April 2024 gelockert werden und andererseits bereits stillgelegte Anlagen eine temporäre Sondernutzungserlaubnis erhalten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 19. September 2022 Nr. UM4-0141.5-12/15/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

1. im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Emissionsgrenzwerte für Einzelraumfeuerungsanlagen temporär, mindestens bis zum Ende der Heizperiode am 30. April 2024, gelockert werden;

Einzelraumfeuerungsanlagen fallen unter den Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Die 1. BImSchV enthält bestimmte Anforderungen für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Es ist davon auszugehen, dass die derzeit im Betrieb befindlichen Einzelraumfeuerungsanlagen die Anforderungen der 1. BImSchV erfüllen. Außerdem liegen der Landesregierung keine Anhaltspunkte vor, dass neu auf den Markt gekommene Anlagen die Vorgaben der 1. BImSchV nicht einhalten könnten.

Daher ist eine allgemeine temporäre Absenkung der Emissionsgrenzwerte der 1. BImSchV für Einzelraumfeuerungsanlagen nicht zielführend.

2. im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass alte Anlagen, die gemäß der Übergangsfristen für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach 1. BImSchV nicht nachgerüstet wurden und somit außer Betrieb sind, temporär, mindestens bis zum Ende der Heizperiode am 30. April 2024, eine Sondernutzungserlaubnis erhalten.

Aufgrund der aktuell ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans Gas und des damit verbundenen öffentlichen Interesses an Gaseinsparungen prüft die Landesregierung derzeit, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Weiterbetrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen, die nach den Übergangsregelungen der 1. BImSchV außer Betrieb zu nehmen waren, in Betracht kommt.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.